

---

## S 12 AS 3723/11

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Halle (Saale)
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 3723/11
Datum	16.12.2013

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Klägerin ein Anspruch auf Gewährung von weiteren Kosten für die Unterkunft und Heizung durch Übernahme von Leistungen für gekündigte Darlehen für die Finanzierung einer Immobilie im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusteht.

Die Klägerin bewohnt mit ihren minderjährigen Kindern, A und B, ein Eigenheim in der C, D. Die Klägerin hatte am 29.11.1993 zur Finanzierung der Immobilie mit der Volksbank E eG einen Darlehensvertrag (Nr 51006274) über einen Gesamtbetrag von 300.401,93 DM (153.593,07 EUR) abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde durch die Gläubigerin wegen Zahlungsverzug zum 23.01.1996 gekündigt; das Vertragsverhältnis wird seither rückabgewickelt. Gemäß einer Teilzahlungsvereinbarung vom 16.09.2004 erbringt die Klägerin aufgrund

---

der Vertragsbeendigung Ratenzahlungen iHv monatlich 435,- EUR an die Bank. Diesen Zahlungen liegen die Schuldauflösungen vom 28.02.1996 und 30.08.2005 zugrunde, in denen die Hauptforderung und Zinsen aus der Hauptforderung im Einzelnen aufgeführt sind. Ausweislich einer Forderungsaufstellung der Inkassoabteilung des Kreditinstituts 30.07.2009 wird die aufgrund der Teilzahlungsvereinbarung vom 16.09.2004 geleistete Rate iHv 435,- EUR monatlich nur auf die Hauptforderung angerechnet; letztmalig im November 2008. Danach werden die Zahlungen wegen Erlöschens der Hauptforderung ab Dezember 2008 auf die Zinsen gebucht. Mit dem Bescheid vom 03.09.2008 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 28.05.2010 bewilligte der Beklagte der Klägerin und deren Tochter für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis 28.02.2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung, wobei die Ratenzahlungen iHv monatlich 435,- EUR nicht als Unterkunftsbedarfe anerkannt wurden. Auch für die folgenden Bewilligungszeiträume vom 01.03.2009 bis 31.08.2010 wurden die Ratenzahlungen bei der Leistungsgewährung nicht berücksichtigt (Bescheid vom 03.03.2009 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 14.05.2009, 28.05.2009, 24.08.2009; Bescheid vom 29.01.2010 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 09.03.2012; Bescheid vom 18.02.2010 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 28.05.2010, 23.11.2010 und 05.03.2012). Gegen diese Bescheide erhob die Klägerin Widerspruch, mit denen sie geltend machte, dass der Beklagte die monatlichen Ratenzahlungen iHv 435,- EUR zu Unrecht nicht als Unterkunftsbedarfe berücksichtigt habe. Diese Aufwendungen seien jedoch als Schuldzinsen vom Grundsicherungsträger zu übernehmen. Mit den Widerspruchsbescheiden vom 08.06.2011, 02.04.2012, 03.04.2012 und 05.04.2012 wies der Beklagte die Widerspruch der Klägerin hinsichtlich der geltend gemachten Unterkunftsbedarfe zurück. Zur Begründung führte er aus, dass die von der Klägerin an die Volksbank erbrachten Ratenzahlungen nicht als Unterkunftsbedarfe zu berücksichtigen seien, da es sich nicht um Schuldzinsen aus einem bestehenden Darlehensvertrag handle. Der unter dem 29.11.1993 mit der Volksbank AG geschlossene Darlehensvertrag Nr 51006274 sei bereits zum 23.01.1996 von Seiten der Volksbank gekündigt worden. Nach Mitteilung der Volksbank seien ab dem Zeitpunkt der Kündigung die Hauptforderung vollständig gestellt worden und sodann Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben angefallen. Soweit aus den Schuldauflösungen vom 30.08.2005 und 28.02.1996 als Hauptforderung ein Betrag ausgewiesen und daneben Zinsen aus der Hauptforderung aufgeführt seien, folge daraus nicht, dass es sich bei dem mit Zinsen aus der Hauptforderung überschriebenen Beträgen um Darlehenszinsen handle. Bei einer Kündigung eines Darlehensvertrages wegen in Verzug geratener Zahlung von Tilgung und Zinsraten umfasse die sog Hauptforderung sowohl den noch offenen Darlehensbetrag als auch das Entgelt für die eingeräumte Kapitalnutzung (Darlehenszinsen). Nach der Forderungsaufstellung der Inkassoabteilung der Volksbank vom 30.07.2009 würden die aufgrund der Teilzahlungsvereinbarung vom 16.09.2004 geleisteten Raten iHv monatlich 435,- EUR bis November 2008 nur auf die Hauptforderung angerechnet und danach wegen Erlöschens der Hauptforderung auf die Zinsen gebucht. Soweit in der Hauptforderung sowohl die Darlehensrestschuld als auch Darlehenszinsen enthalten waren, könne nicht festgestellt werden, in welcher Höhe Darlehenszinsen

---

enthalten seien, die zumindest ab Dezember 2008 als Schuldzinsen berücksichtigt werden, denn aus der Forderungsaufstellung sei nicht ersichtlich, ob und ggf in welchem Verhältnis durch die Zahlung der Raten die Darlehensrestschuld und Darlehenszinsen beglichen werden. Für den Fall, dass in der Forderungsaufstellung der Inkassoabteilung der Volksbank vom 30.07.2009 die Darlehenszinsen nicht in der Hauptforderung, sondern unter der Spalte Zinsen zusammen mit den Verzugszinsen in einer Summe aufgeführt seien, können aufgrund der Zusammenfassung der Darlehenszinsen und Verzugszinsen nicht berechnet werden, welcher Betrag auf die Schuldzinsen entfalle. Soweit die Klägerin Verzugszinsen zu erbringen habe, könnten diese bei der Ermittlung der Kosten der Unterkunft keine Berücksichtigung finden, da es sich hierbei um einen pauschalierten Verzugsschaden als Folge der nicht fristgerechten Zahlung der kalendermäßig vereinbarten Darlehensraten.

Die Klägerin hat bei dem Sozialgericht Halle Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt. Zur Begründung der Klage wiederholt sie ihr bisheriges Vorbringen. Ergänzend trägt sie vor, dass der Beklagte die monatlichen Zahlungen als Schuldzinsen zu übernehmen habe, da die Zahlungen ab Dezember 2008 nach Tilgung der Hauptforderung auf die Zinsen gezahlt würden. Zwar sei der ursprüngliche Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzugs 1996 gekündigt worden, jedoch sei anschließend eine konkrete Vereinbarung über die Rückzahlung getroffen worden, die verzinslich zu erfolgen hatte, so dass von vertraglich geschuldeten Zinsen auszugehen sei. Zunächst habe sie nur Tilgungsleistungen erbracht und durch die Zahlungen zuerst die Hauptforderung abgetragen, seit Januar 2009 würden aber nur noch Zinszahlungen durch Verrechnung mit den monatlichen Beträgen aus den aufgelaufenen Zinsen geleistet. Zudem habe der Beklagte verkannt, dass sie bei der Erfüllung des ursprünglichen Darlehensvertrages vom 29.11.1993 einen Gesamtbetrag für Zins und Tilgung iHv 300401,93 DM (153593,07 EUR) zu leisten gehabt habe. Nach der Kündigung seien aufgrund der vertraglichen Neuregelung ein Gesamtbetrag iHv 92.759,39 EUR zu erstatten gewesen, wobei auf die Hauptforderung 59.294,55 EUR und auf die Zinsen 33.464,84 EUR entfielen. Hinsichtlich der Einzelheiten des klägerischen Vorbringens wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin stellt folgend Anträge:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 28.05.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2011 wird aufgehoben.
2. Der Bescheid des Beklagten vom 14.05.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2012 wird aufgehoben.
3. Der Bescheid des Beklagten vom 29.01.2010 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 09.03.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.04.2012 wird aufgehoben.
4. Der Bescheid des Beklagten vom 28.05.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2012 wird aufgehoben.

Der Beklagte beantragt:

---

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte verweist zur Begründung seines Antrages auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid. Ergänzend trägt er vor, dass es sich nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt bei sog Zinsen aus einem Abwicklungsvertrag um einen pauschalierten Schadensersatz nach [Â§ 288 BGB](#) und nicht um sog Schuldzinsen aus einem Darlehensvertrag gem [Â§ 488 Abs 1 BGB](#) handle. Die Klägerin zahle aufgrund der Kündigung nicht die vertraglich vereinbarten Darlehenszinsen, sondern Verzugszinsen, die einen Schadensersatzanspruch der Bank darstellten. Hinsichtlich des weiteren Vortrags des Beklagten wird auf dessen vorbereitende Schriftsätze Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten sowie der Sitzungsniederschrift Bezug genommen ([Â§ 136 Abs 2 SGG](#); s dazu BVerwG, Urteil vom 18.02.1981 â [6 C 159/80](#); BVerwG, Urteil vom 26.06.1984 â [9 CB 1092.81](#)). Dieser war Gegenstand der Erörterung und Beratung.

Entscheidungsgründe:

I. Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt haben, [Â§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

I. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob der Klägerin im Zeitraum vom 1.10.2008 â 31.08.2010 ein Anspruch auf hÄhere Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung auf der Grundlage der geltend gemachten Zinszahlungen zusteht. Hinsichtlich eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind zwar grundsätzlich alle Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen. Allerdings ist eine Beschränkung des Streitgegenstands insoweit möglich, als der Bewilligungsentscheidung selbständige Verfallungssätze zugrunde liegen, wie dies hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung gegenüber den sonstigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts iSd [Â§ 19 SGB II](#) der Fall ist (BSG, Urteil vom 07.11.2006 â [B 7b AS 8/06 R](#)). Ob in diesen Fällen eine Einschränkung des Streitgegenstands vorliegt, bestimmt sich insbesondere nach der Antragstellung (BSG, Urteil vom 18.02.2010 â [B 14 AS 73/08](#)). Liegt eine solche Beschränkung des Streitgegenstands vor, unterliegt nur der geltend gemachte prozessuale Anspruch der gerichtlichen Prüfung. Zwar sind gleichwohl alle Anspruchsvoraussetzungen für den Alg II- Anspruch dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen, allerdings sind die sonstigen (normativen) Bedarfspositionen bindend festgestellt und haben damit für die abtrennbare Verfallung Tatbestandswirkung (BSG, Urteil vom 07.11.2006 â [B 7b AS 8/06 R](#)). Zudem besteht im gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit, Teilelemente durch Teilvergleich oder Teilanerkennnis unstreitig zu stellen. In diesem Fall sind die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach als erfüllt anzusehen, soweit sich die Beteiligten darüber einig sind (BSG, Urteil vom [B 8/9b SO 20/06 R](#); BSG, Urteil vom 28.11.2002 â [B 7 AL 36/01 R](#); BSG, Urteil vom 07.11.2006 â [B 7b AS 8/06 R](#)). Jedoch binden die von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen über den Tatsachenstoff die Gerichte

---

nicht dergestalt, dass das Gericht gehindert wäre, im Rahmen der eigenen Äußerungsbildung einen anderen Streitstoff für maßgebend zu halten (BSG, Urteil vom 13.05.2009 – [B 4 AS 58/08 R](#)). Einer in einem Teilerkenntnis ausgesprochenen rechtlichen Bewertung kommt deshalb keine Bindungswirkung zu, weil diese Würdigung nicht dem für das Verfahren maßgebenden Tatsachenstoff zugewiesen werden kann (BSG, Urteil vom 13.05.2009 – [B 4 AS 58/08 R](#)). Soweit die Beteiligten übereinstimmend von einem bestimmten Sachverhalt ausgehen und die tatsächlichen Grundlagen des Rechtsstreits aus ihrer Sicht für geklärt ansehen, steuert dies die Amtsermittlung des Gerichts. Nur wenn die Annahme nahe liegt, dass weitere oder andere Tatsachen für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sind, ist eine weitere Ermittlung des tatsächlichen Streitstoffes vorzunehmen (BSG, Urteil vom 13.05.2009 – [B 4 AS 58/08 R](#)). Das Ausmaß der Ermittlungen steht im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts ([BSGE 30, 192](#), 205). Eine sachgerechte Handhabung des Amtsermittlungsgrundsatzes hat unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie zu erfolgen (BVerwG, Beschluss vom 28.05.2009 – [6 PB 11/09](#)). Hierbei handelt es sich um eine Maxime richterlichen Handelns (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – [4 B 22/10](#)). Die Tatsachengerichte sind im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht und der Pflicht zur Rechtskontrolle nicht gehalten, allen denkbaren Rechtsfehlern in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nachzugehen (BVerwG, Beschluss vom 28.05.2009 – [6 PB 11/09](#)). Was im Einzelfall sachgerecht ist, hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit vom Kläger substantiierte Einwendungen erhoben worden sind (BVerwG, Urteil vom 17.04.2002 – [9 CN 1/01](#)). Dies muss in besonderem Maße gelten, wenn es sich um Vorgänge handelt, die dem Pflichten- und Interessenbereich nur eines Beteiligten zuzurechnen sind (BSG, Urteil vom 31.03.1982 – [4 Rj 21/81](#)). Ermittlungen "ins Blaue hinein" sind nicht geboten ([BSGE 77, 140](#), 144), insbesondere rechtfertigen bloße, von einem Beteiligten geäußerte, allgemeine Zweifel an einem von der Verwaltung zugrunde gelegten Sachverhalt keine weitere Beweiserhebung (BVerwG, Beschluss vom 06.03.1996 – [4 B 184/195](#)). Die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen nach [§ 103 SGG](#) bedeutet nicht, dass die Gerichte auf bloße, von einem Beteiligten geäußerte allgemeine Zweifel hin in Ermittlungen eintreten müssen, eine Prüfung ist nur insoweit erforderlich, als substantiierte Einwände erhoben worden sind (BSG, Urteil vom 09.12.2004 – [B 6 KA 84/03 R](#)). Bereits die Klagebefugnis als Sachurteilsvoraussetzung setzt nach der Prozessordnung nicht nur eine Behauptung des Klägers voraus, in eigenen Rechten verletzt zu sein, diese muss vielmehr auch schlüssig dargetan werden (BSG, Urteil vom 12.07.2012 – [B 14 AS 35/12 R](#)). Eine darüber hinausgehende Pflicht ergibt sich auch nicht aus [Art. 19 Abs 4 GG](#) (BSG, Urteil vom 09.12.2004 – [B 6 KA 84/03 R](#)). Von offensichtlichen Fallgestaltungen abgesehen, muss sich das Gericht nur dann zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen, wenn es durch die Beteiligten darauf hingewiesen worden ist, dass und inwiefern die Sachverhaltsaufklärung als noch nicht ausreichend erfolgt anzusehen ist (BSG, Urteil vom 16.02.2010 – [B 9 SB 1/11 R](#)). Es gehört bereits nicht zu den vom Untersuchungsgrundsatz umfassten Pflichten des Gerichts, allen erdenklichen Fragen nachzugehen, ohne dass dies durch konkrete Anhaltspunkte bzw. Einwendungen des Rechtsschutzsuchenden veranlasst ist; die Aufklärungspflicht des Gerichts findet dort ihre Grenze, wo die Mitwirkungspflicht der Beteiligten einsetzt (BGH, [DRiZ 1996, 454](#); OLG Sachsen-

---

Anhalt, Beschluss vom 26.11.1998 (â [DGH 1/98](#)). Dem Amtsermittlungsgrundsatz entspricht das Gericht, wenn es den entscheidungserheblichen Sachverhalt aufgrund der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge oder einer Beweisaufnahme fÃ¼r aufgeklÃ¤rt hÃ¤lt und die sachkundig vertretenen Beteiligten Beweiserhebungen nicht in der hierfÃ¼r vorgesehenen prozessualen Form beantragt haben; eine bloÃe Anregung weitere Unterlagen beizuziehen, rechtfertigt einen weitergehenden Ermittlungsbedarf nicht (BVerwG, Beschluss vom 15.05.2003 â [9 BN 4/03](#)). Anhaltspunkte fÃ¼r eine Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen des Beklagten liegen â abgesehen von der Frage des Bestehens eines Anspruchs auf Ãbernahme von Aufwendungen fÃ¼r die KdUH wegen der Ratenzahlungen an die Volksbank â nicht vor. Die LeistungsgewÃ¤hrung ist insoweit zwischen den Beteiligten nicht streitig. Eine Unrichtigkeit der Entscheidung ist auch nach Auffassung der Kammer nicht zu erkennen.

III. Das so verstandene Begehren der KlÃ¤gerin hat keinen Erfolg. Die Klage ist teilweise unzulÃ¤ssig und im Ãbrigen unbegrÃ¼ndet. 1. Die Klage ist hinsichtlich der der KlÃ¤gerin selbst zustehenden AnsprÃ¼che als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) iVm [Â§ 54 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Soweit die KlÃ¤gerin in der Sache auch AnsprÃ¼che der mit ihr zusammenlebenden minderjÃ¤hrigen Kinder fÃ¼r diese oder fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft geltend macht, ist die Klage nicht zulÃ¤ssig, da es sich insoweit nicht um eigene Rechte der KlÃ¤gerin handelt und ihr fÃ¼r die Geltendmachung die ProzessfÃ¼hrungsbefugnis fehlt. Eine Klage ist bei fehlender prozessualer Berechtigung, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen, unzulÃ¤ssig ([BSGE 37, 33](#); Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, Vor [Â§ 51 Rn 15](#)). Dies ist der Fall, wenn der KlÃ¤ger ein Recht geltend macht, das nach seinem eigenen Vortrag einem anderen zusteht und kein Fall der zulÃ¤ssigen Prozessstandschaft vorliegt ([BSGE 37, 33](#); Keller, aaO). Rechte Dritter kÃ¶nnen nur ausnahmsweise bei gesetzlicher oder gewillkÃ¼rter Prozessstandschaft verfolgt werden ([BSGE 37, 33](#); Keller, aaO, [Â§ 54 Rn 11](#)). Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt es sich weder um AnsprÃ¼che der Bedarfsgemeinschaft noch sind die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft hinsichtlich des Gesamtanspruchs auf Alg II Gesamtgliedriger iSd [Â§ 425 BGB](#) (BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 1](#)). Vielmehr handelt es sich um IndividualansprÃ¼che, bei denen jedes einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Inhaber des jeweiligen Einzelanspruchs gegen den LeistungstrÃ¤ger ist (BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 1](#)). Ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist nicht berechtigt, die AnsprÃ¼che der anderen Mitglieder fÃ¼r diese oder als eigenes Recht im Wege der Klage zu beanspruchen (BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 2](#); BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 1](#)). FÃ¼r die Annahme einer gesetzlichen Prozessstandschaft ist kein Raum und die Voraussetzungen einer gewillkÃ¼rten Prozessstandschaft liegen nicht vor (BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 2](#); BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 1](#)). Es gibt keine gesetzliche Verfahrensstandschaft eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r ein anderes (BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 1](#)). Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft muss seinen eigenen Anspruch selbst klageweise geltend machen (BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 1](#)). Die Vermutungsregelung hinsichtlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren nach [Â§ 38 SGB II](#) gilt im gerichtlichen Verfahren nicht (BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr](#)

---

1). Zwar war fÄ¼r eine Ä¼bergangszeit bis zum 30.06.2007 bei der Auslegung von prozessualen ErklÄ¼rungen in gerichtlichen Verfahren Ä¼ber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Erweiterung der Ä¼blichen Auslegungskriterien vorzunehmen (BSG, [SozR 4-4200 Ä¼ 22 Nr 1](#)). FÄ¼r die Auslegung von prozessualen AntrÄ¼gen war insoweit entscheidend, in welcher Weise die an einer Bedarfsgemeinschaft beteiligten Personen die AntrÄ¼ge hÄ¼tten stellen mÄ¼ssen, um die fÄ¼r die Bedarfsgemeinschaft insgesamt gewÄ¼nschten hÄ¼heren Leistungen zu erhalten (BSG, aaO). Nach Ablauf der Ä¼bergangszeit gelten die Ä¼blichen, strengeren (einzelperson-, nicht bedarfsgemeinschaftsbezogenen) Auslegungskriterien (BSG, [SozR 3-1500 Ä¼ 199 Nr 1](#); Eicher, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage 2008, Ä¼ 40 Rn 116). StreitgegenstÄ¼ndlich ist bei einer Klage eines von Beginn an anwaltlich vertretenen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft, der Leistungen fÄ¼r sich begehrt, allein dessen Individualanspruch (BSG, Urteil vom 14.03.2012 â¼ B [4 AS 98/11 R](#)). Dies gilt selbst dann, wenn mit dem KlÄ¼ger minderjÄ¼hrige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben; deren AnsprÄ¼che sind dann nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens (BSG, Urteil vom 12.06.2013 â¼ B [14 AS 73/12 R](#)). Die Einbeziehung der Kinder wÄ¼re auch im Rahmen einer KlageÄ¼nderung unzulÄ¼ssig. Liegen die Voraussetzungen fÄ¼r eine Einbeziehung von weiteren Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft in das Klageverfahren im Wege der Auslegung nicht vor, ist eine gleichwohl vorgenommene Klageerweiterung nur unter den Voraussetzungen des [Ä¼ 99 Abs 1 und 2 SGG](#) zulÄ¼ssig (BSG, Urteil vom 29.03.2007 â¼ B [7b AS 2/06 R](#)). Erforderlich ist insbesondere eine vorausgegangene Entscheidung der Verwaltung hinsichtlich des geltend gemachten Klageanspruchs, an der es fehlt, wenn die BehÄ¼rde lediglich Ä¼ber die LeistungsansprÄ¼che der anderen zur Bedarfsgemeinschaft gehÄ¼renden Personen eine Regelung getroffen hat (BSG, Urteil vom 29.03.2007 â¼ B [7b AS 2/06 R](#)). Im Ä¼brigen setzt auch die Vorschrift des [Ä¼ 99 Abs 3 SGG](#) voraus, dass fÄ¼r die geÄ¼nderte Klage die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen (BSG, Urteil vom 23.03.1993 â¼ [4 RA 39/91](#)). Nicht sachdienlich ist eine KlageÄ¼nderung, wenn Ä¼ber sie mangels Vorliegen der Prozessvoraussetzungen sachlich nicht ent-schieden werden kÄ¼nnte (BSG, Urteil vom 23.03.1993 â¼ [4 RA 39/91](#)). Es muss insbesondere auch hinsichtlich des geÄ¼nderten Klagebegehrens ein anfechtbarer Verwaltungsakt vorhanden sein, der noch keine (Teil-)Bestandskraft entfaltet (BSG, Urteil vom 23.03.1993 â¼ [4 RA 39/91](#)). Eine Ä¼nderung der Klage ist auch dann nicht statthaft, wenn das gesetzlich vorge-schriebene Vorverfahren noch nicht durchgefÄ¼hrt wurde (BSG, Urteil vom 08.05.2007 â¼ B [2 U 14/06 R](#)). Liegen die Prozessvoraussetzungen der geÄ¼nderten Klage nicht vor, kommt die AusÄ¼bung des gerichtlichen Ermessens, ob eine Sachdienlichkeit gegeben ist, nicht in Betracht; die geÄ¼nderte Klage ist als unzulÄ¼ssig abzuweisen (BSG, Urteil vom 23.03.1993 â¼ [4 RA 39/91](#)). Dies gilt selbst dann, wenn der Beklagte mit der Klage-Ä¼nderung iSd [Ä¼ 99 Abs 1 SGG](#) einverstanden ist (BSG, Urteil vom 23.03.1993 â¼ [4 RA 39/91](#)). Vorliegend ist die Klage der anwaltlich vertretenen KlÄ¼ger unter BerÄ¼cksichtigung der vorgenannten GrundsÄ¼tze als Klageerhebung allein der KlÄ¼gerin anzusehen. Eine Einbeziehung der Kinder der KlÄ¼gerin in die Klage im Wege der Auslegung ist nach der hÄ¼chstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr zulÄ¼ssig.

2. Die Klage hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung ist rechtmÄ¼ßig und verletzt die KlÄ¼gerin nicht in ihren Rechten ([Ä¼ 54 Abs. 2](#)

---

[Satz 1 SGG](#)). Der KlÄxgerin steht ein Anspruch auf hÄ¶here Leistungen unter GewÄxhrung von Kosten fÄ¼r Unterkunft und Heizung im Zeitraum vom 01.10.2008 â¶¶ 31.08.2010 nicht zu. FÄ¼r das Begehren der KlÄxgerin fehlt es an einer tragenden Rechtsgrundlage. Die auf der Grundlage des gekÄ¼ndigten Darlehensvertrages geltend gemachten Aufwendungen sind keine Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des [Ä§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#). AnsprÄ¼che ihrer Kinder kann die KlÄxgerin als eigene Rechte nicht geltend machen, da es ihr hierfÄ¼r an der erforderlichen Aktivlegitimation fehlt (s. o.). Als Rechtsgrundlage fÄ¼r das Begehren der KlÄxgerin kommen allein die [Ä§Ä§ 19 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in Betracht. Nach [Ä§Ä§ 19 Satz 1, 20 Abs. 1](#) und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten erwerbsfÄ¼hige HilfebedÄ¼rftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlie¶lich der angemessenen Kosten fÄ¼r Unterkunft und Heizung. Nutzen mehrere Bewohner eine Unterkunft, werden die KdUH grundsÄ¼tzlich nach dem sog. Kopfteilprinzip ohne BerÄ¼cksichtigung etwaiger Unterschiede hinsichtlich der WohnflÄ¼chen, des Alters und der NutzungsintensitÄ¼t der einzelnen Bewohner anteilig nach deren Anzahl Ä¼bernommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unterkunft durch weitere Personen genutzt wird, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÄ¶ren (BSG, Urteil vom 23.11.2006 â¶¶ [B 11 b AS 1/06 R](#); BSG, Urteil vom 24.02.2011 â¶¶ [B 14 AS 61/10 R](#); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04. 12.2007 â¶¶ [L 2 B 176/07 AS ER](#)). Gegen den SGB II-TrÄ¼ger kÄ¶nnen nur die Kosten der Unterkunft und Heizung geltend gemacht werden, die kopfteilig auf die zur Bedarfsgemeinschaft gehÄ¶renden HilfebedÄ¼rftigen entfallen (BSG, Urteil vom 24.02.2011 â¶¶ [B 14 AS 61/10 R](#)). Der Anteil der nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÄ¶renden Person an den Unterkunft- und Heizkosten ist mangels Rechtsgrundlage fÄ¼r die Ä¼bernahme dieser Kosten durch den SGB II-TrÄ¼ger von den KdUH abzusetzen (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22. 12.2005 â¶¶ [L 2 B 19/06 AS ER](#)). Auch einmalig anfallende Kosten bei der Nutzung eines Eigenheims von mehreren Personen sind nicht in vollem Umfang, sondern nur anteilig pro Kopf zu berÄ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 24.02.2011 â¶¶ [B 14 AS 61/10 R](#)). Unerheblich ist insoweit, ob nur einzelne Bewohner der Unterkunft als Mieter oder GrundstÄ¼ckseigentÄ¼mer im AuÄ¶sverhÄ¼ltnis wegen der streitigen Kosten in Anspruch genommen werden kÄ¶nnen (BSG, Urteil vom 24.02.2011 â¶¶ [B 14 AS 61/10 R](#)). Eine Abweichung vom Kopfteilprinzip kommt auch dann nicht in Betracht, wenn ein FamilienangehÄ¶riger der nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÄ¶rt und keinen Leistungsanspruch nach SGB II hat, kein hinreichendes eigenes Einkommen hat, da Leistungsberechtigte gegenÄ¼ber dem SGB II-TrÄ¼ger nur ihren eigenen Bedarf und nicht etwa den Anteil des FamilienangehÄ¶rigen mit geltend machen kÄ¶nnen (BSG 19.03.2008 â¶¶ [B 11b 13/06 R](#)). Dies gilt auch, wenn es sich bei dem weiteren Mitbewohner um einen Altersrentner handelt, der nach [Ä§ 7 Abs. 4 SGB II](#) aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen ist (BSG, 15.04.2008 â¶¶ [B 14/7b AS 58/06 R](#)). Ein Anspruch auf Ä¼bernahme der Kosten der Unterkunft einer nicht mit einer in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person besteht auch dann nicht, wenn der HilfebedÄ¼rftige diesem Wohnraum unentgeltlich Ä¼berlassen hat (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22. 12.2005 â¶¶ [L 2 B 19/06 AS ER](#)). Bilden jedoch der Antragsteller und die mit ihm in einem Eigenheim lebenden weiteren Personen nicht einmal eine Haus-haltungsgemeinschaft, ist vom Kopfteilprinzip abzuweichen (Landessozialgericht- Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.12.2008 â¶¶ [L 5 B 273/08](#)

---

[AS ER](#)). Werden maßgebliche Anteile der Wohnfläche oder in sich abgeschlossene Wohneinheiten getrennt genutzt, ist eine Aufteilung der KdUH nach der jeweiligen Wohnfläche sachgerechter (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.11.2011 [L 2 AS 229/11 B ER](#)). Zu den Unterkunftskosten für ein selbst genutztes Hausgrundstück zählen alle notwendigen Ausgaben, die bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen sind; insofern findet [Â§ 7 Abs. 2](#) der Verordnung zu [Â§ 82 SGB XII](#) entsprechende Anwendung (BSG, Urteil vom 15.04.2008 [B 14/7b AS 34/06 R](#); BSG, Urteil vom 17.06.2010 [B 14 AS 79/09 R](#)). Nach [Â§ 7 Abs. 2 Nr 2](#) der entsprechend heranzuziehenden Verordnung zu [Â§ 82 SGB XII](#) sind als Kosten der Unterkunft auch Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Erfasst sind alle auf dem Wohneigentum eines Hauseigentümers liegenden Grundlasten, wenn ohne sie eine Nutzung des Wohneigentums zum Zwecke des Wohnens in der konkret durchgeführten Form nicht möglich wäre (BSG, Urteil vom 17.06.2010 [B 14 AS 79/09 R](#)). Zu den grundsätzlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) für Unterkunft in Eigenheimen gehören neben den zur Finanzierung geleisteten Schuldzinsen auch die Nebenkosten, wie zB Beiträge zur Wohngebäudeversicherung, Grundsteuern, Wasser- und Abwassergebühren und ähnliche Aufwendungen im jeweils maßgebenden Bewilligungszeitraum. Wird ein Eigenheim bewohnt, zählen zu den Kosten der Unterkunft die Aufwendungen, die der Leistungsberechtigte als mit dem Eigentum unmittelbar verbundene Lasten zu tragen hat (BSG, Urteil vom 24.02.2011 [B 14 AS 61/10 R](#)). Soweit solche Kosten in einer Summe fällig werden, sind sie als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen, nicht aber auf längere Zeiträume zu verteilen (BSG, Urteil vom 24.02.2011 [B 14 AS 61/10 R](#)). Nach [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) sind als einmalig anfallende Aufwendungen diejenigen Kosten des selbst genutzten Eigenheims berücksichtigungsfähig, die tatsächlich und untrennbar mit der Nutzung des Hausgrundstücks anfallen (BSG, Urteil vom 24.02.2011 [B 14 AS 61/10 R](#)). Erfasst sind auch Kosten, die als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen (BSG, Urteil vom 24.02.2011 [B 14 AS 61/10 R](#)). Dies ist etwa der Fall bei Anschlusskosten, die sich aus dem gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang ergeben, wenn die kommunalrechtlichen Bestimmungen so ausgestaltet sind, dass sie für den Eigentümer unvermeidbare und unmittelbar mit der Nutzung des Grundstücks verbundene Lasten sind. Auf die weitergehende landesrechtliche Ausgestaltung solcher Lasten als Gebühre oder öffentlich-rechtliche Entgeltleistungen besonderer Art kommt es nach Sinn und Zweck des [Â§ 22 SGB II](#) nicht an (BSG, Urteil vom 24.02.2011 [B 14 AS 61/10 R](#)). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die von der öffentlichen Hand vorgenommenen baulichen Maßnahmen, die den gegenüber dem Grundstückseigentümer erhobenen Kosten zugrunde liegen, als notwendige Erhaltungsmaßnahmen zu den berücksichtigungsfähigen KdU gehören (BSG, Urteil vom 24.02.2011 [B 14 AS 61/10 R](#)). Inwieweit eine Übernahme solcher öffentlich-rechtlicher Lasten, denen sich der Hauseigentümer nicht entziehen kann, durch den Träger der Grundsicherung gerechtfertigt ist, ist allein eine Frage der Angemessenheit solcher Kosten (BSG, Urteil vom 24.02.2011 [B 14 AS 61/10 R](#)). Dagegen ist unerheblich, ob die Einbeziehung dieser Kosten von Wortlaut, Sinn und Zweck des [Â§ 7 Abs 2](#)

---

Satz 1 Nr 2 VO zu [Â§ 82 SGB XII](#) ge-deckt ist. Diese Bestimmung ist fÃ¼r die Feststellung, welche (Neben-)Kosten fÃ¼r den EigentÃ¼mer als berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Kosten anzusehen sind, (nur) entsprechend anzuwenden ([BSGE 100, 186](#); BSG, Urteil vom 24.02.2011 â [B 14 AS 61/10 R](#)). Die dort genannten Kriterien kÃ¶nnen nur Anhaltspunkte dafÃ¼r sein, in welchem Umfang berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Kosten im Rahmen des [Â§ 22 SGB II](#) entstehen. Bereits aufgrund ihrer systematischen Stellung kommt der Regelung bei der Konkretisierung des Begriffs der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft keine bindende Wirkung zu (BSG, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 17](#); BSG, Urteil vom 24.02.2011 -[B 14 AS 61/10 R](#)). Die nach der KÃ¼ndigung eines Darlehensvertrages anfallenden Zinsen stellen keine Kosten der Unterkunft und Heizung dar (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2008 â [L 2 B 94/07 AS ER](#)). Es handelt sich insoweit um Verzugszinsen iSd [Â§ 288 Abs 1, 497 Abs 1 S 3 BGB](#), die anfallen, sobald ein Antragsteller als Darlehensnehmer nach KÃ¼ndigung des Darlehensvertrages mit der RÃ¼ckerstattung eines Darlehens in Verzug geraten ist (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2008 â [L 2 B 94/07 AS ER](#)). Verzugszinsen stellen einen pauschalierten Mindestschadensersatz dar (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2008 â [L 2 B 94/07 AS ER](#)). Als Unterkunfts-kosten kommen nur die vertraglich geschuldeten Zinsen im Sinne des [Â§ 488 Abs 1 S 2 BGB](#) in Betracht (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2008 â [L 2 B 94/07 AS ER](#)). Das folgt aus Sinn und Zweck des [Â§ 22 Abs 1 SGB II](#) und dem systematischen Zusammenhang mit [Â§ 22 Abs 5 SGB II](#). Die Leistungen nach [Â§ 22 Abs 1 SGB II](#) sollen helfen, mit der Unterkunft das elementare GrundbedÃ¼rfnis "Wohnen" zu sichern (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2008 â [L 2 B 94/07 AS ER](#)). Dies geschieht dadurch, dass der LeistungstrÃ¤ger als Leistungen die angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung Ã¼bernimmt. Der EigentÃ¼mer selbstgenutzten Wohnraums hat ggf Kosten aufgrund eines ihm vertraglich Ã¼berlassenen rÃ¼ckzahlbaren Geldbetrags (Darlehen) zur Beschaffung oder Wohnbarmachung der Immobilie. Zu diesen Kosten gehÃ¶ren dann die vereinbarungsgemÃ¤Ã zu zahlenden Zinsen (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2008 â [L 2 B 94/07 AS ER](#)). Die Zinszahlungspflicht ist Hauptpflicht des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag. Im Falle der DarlehenskÃ¼ndigung sind die vertraglichen Abreden hinfÃ¤llig, so dass auch die Zinszahlungspflicht entfÃ¤llt und das Ã¼berlassene Darlehen sofort zurÃ¼ckzuerstatten ist (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2008 â [L 2 B 94/07 AS ER](#)). GerÃ¤t der Schuldner mit der RÃ¼ckzahlung des Darlehens in Verzug, hat der GlÃ¤ubiger als Schadensausgleich Anspruch auf Verzugszinsen (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2008 â [L 2 B 94/07 AS ER](#)). Diese sind schon ihrer Bestimmung nach keine Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, sondern kÃ¶nnen nur Schulden sein, die der LeistungstrÃ¤ger nach [Â§ 22 Abs 5 SGB II](#) als Darlehen Ã¼bernehmen kann (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2008 â [L 2 B 94/07 AS ER](#)). Nichts anderes gilt nach Auffassung der Kammer hinsichtlich etwaiger, vor KÃ¼ndigung eines Darlehensvertrages entstandener vertraglicher Zinsen. Auch diese sind nach der KÃ¼ndigung nicht als Kosten der Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen. Dies ergibt sich daraus, dass der GrundsicherungstrÃ¤ger durch Ãbernahme dieser Kosten letztlich nicht das GrundbedÃ¼rfnis "Wohnen" sicherstellt, sondern mit Leistungen der

---

Grundsicherung Schulden des Antragstellers tilgen würde. Dies gilt selbst dann, wenn der Darlehensgeber grundpfandrechtlich gesichert ist. Zwar besteht die Möglichkeit, dass sich der Grundpfandrechtsgläubiger wegen der aufgelaufenen Zinsen durch Verwertung des Grundstücks befriedigt und der Leistungsberechtigte die Unterkunft dadurch verliert. Allerdings besteht diese Gefahr immer, wenn grundpfandrechtlich gesicherte Forderungen nicht erfüllt werden können, auch wenn diese nicht aus einem Darlehensvertrag zur Finanzierung einer Immobilie resultieren. Zudem ist der Verlust der Unterkunft mit der Übernahme allein dieses Betrages nicht gewährleistet, da die Vollstreckung in das Anwesen auch wegen der Hauptforderung und der Verzugszinsen droht. Wenn der Grundpfandrechtsgläubiger die Verwertung seines Grundpfandrechts tatsächlich durchführen will, wird er dies unabhängig von der Zahlung dieser Nebenforderungen veranlassen. Erscheint ihm die Verwertung zu riskant, wird er sie unabhängig von einer Zahlung unterlassen. Die Gewährung dieser Beträge als Grundsicherungsleistungen würde lediglich dazu führen, dass private Verbindlichkeiten des Leistungsempfängers zu Lasten der Allgemeinheit getilgt würden. Ein vom Leistungsträger zu deckender Bedarf ergibt sich aber nicht daraus, dass der Hilfebedürftige vorhandene Mittel zur Tilgung von Schulden einsetzt (BSG, Urteil vom 30.07.2008 – [B 14 AS 26/07 R](#)). Die dem Leistungsberechtigten zur Verfügung stehenden Mittel sind zuallererst zur Sicherung des Lebensunterhalts der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Für ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft gilt dies selbst dann, wenn es sich dadurch auferstelt, bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen (BSG, Urteil vom 30.09.2008 – [B 4 AS 29/07 R](#)). Aus der Subsidiarität der staatlichen Fürsorge folgt, dass diese erst dann eingreifen soll, wenn die Hilfebedürftigen ihnen zur Verfügung stehende Mittel verbraucht haben (BSG, Urteil vom 15.04.2008 – [B 14 AS 27/07 R](#)). Dagegen sind freiwillige Dispositionen bei der Beurteilung, ob ein Antragsteller in der Lage war, sich selbst zu helfen, nicht zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 13.01.1983 – [5 C 114/81](#); Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.04.2005 – [L 3 B 30/05 AS ER](#)). Andernfalls würde die Allgemeinheit über die Leistungen nach dem SGB II letztlich für Schulden Hilfebedürftiger aufkommen (LSG NRW, Beschluss vom 19.10.2005 – [L 19 B 74/05 AS ER](#)). Im Übrigen sind als Kosten der Unterkunft nur solche Aufwendungen zu berücksichtigen, die im Bewilligungszeitraum erfüllt werden (BSG, Urteil vom 17.06.2010 – [B 14 AS 79/09](#)). Bei rückstündigen Darlehenszinsen aus einer Zeit vor Eintritt des Leistungsbezuges trat die Fälligkeit aber noch vor der Kündigung des Vertrages und damit auch vor Beginn des Leistungszeitraums ein, so dass eine Übernahme nach [§ 22 Abs 1 SGB II](#) von vorn herein ausgeschlossen ist.

In Anwendung dieser Grundsätze sind die monatlichen Zahlungen aufgrund des gekündigten Darlehensvertrages nicht als Schuldzinsen nach [§ 22 Abs 1 SGB II](#) vom Beklagten zu übernehmen, ohne dass es darauf ankommt, welcher Teil der Zahlungen auf die Hauptforderung und die Zinsen entfällt und ob es sich insoweit nur um Verzugszinsen oder auch um rückstündige vertragliche Zinsen handelt. Ob die gegenwärtige Zahlungsmodalität auf einer weiteren Vereinbarung nach der Kündigung des Darlehensvertrages beruht, ist ebenso unerheblich. Entscheidend für das Vorliegen vertraglicher Schuldzinsen ist nicht eine irgendwie

---

geartete vertragliche Grundlage für die Zahlung, sondern erforderlich ist vielmehr, dass es sich um Zahlungen aus einem noch nicht gekündigten Darlehensvertrag handelt. Daran fehlt es hier. Es handelt sich um Verzugszinsen oder um die Rückckerstattung des Darlehens selbst. Selbst wenn die ursprünglichen Darlehenszinsen noch in den als Zinsen geführten Beträgen enthalten sind, handelt es sich insoweit nicht um vertragliche Darlehenszinsen als Gegenleistung für das Behaltendürfen des Darlehens zum Zeitpunkt ab Dezember 2008, sondern um reine Schulden aus einem früheren Darlehensvertrag in Abwicklung. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Erstellt am: 02.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024